

**Beschluss
auf Änderung der Beschlüsse des Walliser
Staatsrates zur
Allgemeinverbindlicherklärung des
Gesamtarbeitsvertrages für das
Elektrogewerbe des Kantons Wallis**

vom 25.03.2026

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -
Geändert: -
Aufgehoben: -

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956;

eingesehen Artikel 30 des Kantonalen Arbeitsgesetzes vom 12. Mai 2016 (kArG);

eingesehen den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung folgender Verbände:

- der Walliser Verband der Elektro-Installationsfirmen (EIT.valais) einerseits und
- die Interprofessionelle Christliche Gewerkschaft Wallis (SCIV),
- die Gewerkschaft UNIA sowie
- die Gewerkschaft SYNA andererseits;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer RE-VS35-0000001162 vom 2. Februar 2026, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nummer AB04-0000001815 vom 4. Februar 2026;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erhoben wurden; auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Der Erlass Beschluss auf Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Elektrogewerbe des Kantons Wallis wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1

¹ Die Beschlüsse des Staatsrats vom 11. März 2009, 26. August 2009, 28. April 2010, 2. März 2011, 4. April 2012, 5. März 2014, 12. August 2015, 25. Mai 2016, 26. April 2017, 17. April 2019, 21. Juni 2023, 20. März 2024 und 2. April 2025 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Elektrogewerbe des Kantons Wallis werden geändert.

² Die in der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen, die den oben erwähnten Gesamtarbeitsvertrag ändern, werden allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme jener, welche normal gedruckt sind.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das gesamte Gebiet des Kantons Wallis und unmittelbar für alle Arbeitgeber (Betriebe oder Betriebsteile) und ihre Arbeitnehmer, ungeachtet der Art ihrer Anstellung oder Entlohnung, die elektrische und/oder fernmelde-/kommunikationstechnische Anlagen installieren und/oder andere Installationen ausführen, die dem Elektrizitätsgesetz sowie der Niederspannungs Installationsverordnung unterstellt sind und/oder die nachstehenden Tätigkeiten ausführen, welche mit elektrischen Installationen im Zusammenhang stehen: Einzug elektrischer Kabel oder Glasfasern, Trassemontagen, Schlitzarbeiten, pneumatische und hydraulische Leitungen im MSR-Bereich, EDV-, IT- und Glasfaserinstallationen, Bau von Schaltanlagen, und elektrischer Teil von Photovoltaikanlagen bis zum Niederspannungs-Einspeisepunkt. Ausgenommen sind: Familienangehörige des Betriebsinhabers, das kaufmännische und technische Personal, die Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung, die höheren Kaderpersonen im Besitze eines Meistertitels oder eines Ingenieurdiploms sowie Inhaber eines eidgenössischen Diploms, die eine leitende Funktion ausüben.

Art. 3

¹ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG) und Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung (EntsV) sind ebenfalls anwendbar auf Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Wallis sowie deren Arbeitnehmer, sofern sie Arbeiten im Kanton Wallis ausführen. Die paritätische Kommission des GAV ist zuständig für die Überwachung der Anwendung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

Art. 4

¹ Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2026 ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine generelle Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die generelle Lohnerhöhung nach Artikel 2 des Lohnabkommens des Gesamtarbeitsvertrages für das Elektrogewerbe des Kantons Wallis anrechnen.

Art. 5

¹ Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 6

¹ Der Staatsrat stellt fest, dass es keine Einsprache gibt.

Art. 7

¹ Die Kosten des Verfahrens werden von den Vertragsparteien getragen, die dafür solidarisch haften.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss, eidgenössisch genehmigt, tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Mai 2027. ¹⁾

Sitten, den 25. März 2026

Der Präsident des Staatsrates: Mathias Reynard
Die Staatskanzlerin: Monique Albrecht

¹⁾ Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 13. April 2026, und veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Wallis vom 22. April 2026.

GESAMTARBEITSVERTRAG FÜR DAS ELEKTROGEWERBE DES KANTONS WALLIS

zwischen

EIT.valais

einerseits und

DEN GEWERKSCHAFTEN SCIV-SYNA

DER GEWERKSCHAFT UNIA

andererseits

Änderungen

LOHNABKOMMEN

In Anwendung von Art. 17 des Gesamtarbeitsvertrages für das Elektrogewerbe des Kantons Wallis (nachstehend GAV) sind die vertragschliessenden Parteien über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

I. LÖHNE

Art. 2 Abs. 1

Effektivlöhne 2026

- 1. Den Arbeitnehmern wird per 1. Januar 2026 eine Erhöhung des Effektivlohnes von 27,00 CHF monatlich (0.15 CHF pro Stunde) für eine Vollzeitstelle gewährt.**

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 8 Abs. 1

Dauer

1. Dieses Lohnabkommen ist bis 31. Mai 2027 gültig. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Art. 9 Abs. 1

Kündigung

1. Jede Vertragspartei kann dieses Lohnabkommen per eingeschriebenen Brief und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 31. Dezember eines jeden Jahres kündigen, erstmals am 30. September 2026.

Sitten, 24. November 2025